

Informationen zur Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 30. Juni 2021, um 18:00 Uhr, im Vereinshaus Herzogenaurach

I. Öffentliche Sitzung

1. Empfehlungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Werke GmbH

Beschlussvorschlag:

a) Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Werke GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28.05.2021 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Werke GmbH den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

c) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Werke GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer, für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

2. Empfehlungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH
--

Beschlussvorschlag:

a) Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12.04.2021 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

c) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer, für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

3. Empfehlungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder Gastronomie GmbH
--

Beschlussvorschlag:

a) Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder Gastronomie GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12.04.2021 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

b) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder Gastronomie GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer, für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:**c) Bestellung des Abschlussprüfers für das Kalenderjahr 2021**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Bäder Gastronomie GmbH, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Allersberger Str. 185, 90461 Nürnberg, mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2021 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:**4. Empfehlungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke
Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH****Beschlussvorschlag:****a) Jahresabschluss zum 31.12.2020**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28.05.2021 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

Abstimmungsergebnis:**b) Verwendung des Jahresergebnisses 2020**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH zuzustimmen, den Verlust in Höhe von 1.499,82 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:**c) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2020**

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer, für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

d) Bestellung des Abschlussprüfers für das Kalenderjahr 2021

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach Beteiligungs-GmbH, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Allersberger Str. 185, 90461 Nürnberg, mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2021 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

5. Empfehlungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG

Beschlussvorschlag:

a) Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28.05.2021 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

b) Verwendung des Jahresergebnisses 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG zuzustimmen, den Verlust in Höhe von 1.414.149,94 € auf das Verlustsonderkonto vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

c) Entlastung des Aufsichtsrates für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

d) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer, für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

6. Empfehlungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH & Co. KG
--

Beschlussvorschlag:

a) Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH & Co. KG den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 09.04.2021 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

b) Verwendung des Jahresergebnisses 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH & Co. KG zuzustimmen, den Jahresüberschuss in Höhe von 343.202,60 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

c) Entlastung des Aufsichtsrates für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH & Co. KG den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

d) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media GmbH & Co. KG dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer, für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

7. Empfehlungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH

Beschlussvorschlag:

a) Jahresabschluss zum 31.12.2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 09.04.2021 versehenen Jahresabschluss festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

b) Verwendung des Jahresergebnisses 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH zuzustimmen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 956,20 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

c) Entlastung der Geschäftsführung für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Jürgen Bauer, für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

d) Bestellung des Abschlussprüfers für das Kalenderjahr 2021

Der Stadtrat weist den Ersten Bürgermeister an, bei der nächsten Gesellschafterversammlung der Herzo Media Beteiligungs GmbH, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Allersberger Str. 185, 90461 Nürnberg, mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2021 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

8. Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude; Vergabe Innenputzarbeiten Neubaugebäude

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Angebot der Firma Rudolf-Kroner GmbH, Gothendorfer Weg 1, 91722 Arberg, gemäß Angebot vom 15. Juni 2021 für die Leistungen Innenputzarbeiten (Neubau) Rathausneubau in Höhe von 131.212,85 EUR inkl. MwSt. (19%) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Im Projekt „Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude“ wurden Firmen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zur Abgabe eines Angebotes für die Innenputzarbeiten (Neubau) aufgefordert.

Zu den ausgeschriebenen Leistungen zählen; Kalkzementputz und Gipskalkputz.

Für die ausgeschriebenen Leistungen sind 3 Angebote eingegangen.

Unter Berücksichtigung des alleinigen Wertungskriteriums Preis, hat die Firma Rudolf-Kroner GmbH das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das Angebot der Firma Rudolf-Kroner GmbH liegt ca. 1,43% unter dem letzten bekannten Schätzwert für diese Leistungen (bepreistes LV) von 133.110,34 EUR brutto und 59,40% über der Kostenberechnung von 82.318,25 EUR brutto.

Die hohe Differenz zwischen Kostenberechnung und bepreistem LV ist damit zu erklären, dass sich im Gewerk Alu-Holzfenster (bereits vergeben, Einsparung dort ca. 271.556 € brutto (29,56%)) die Einbausituation verändert hat und somit anstatt sichtbare Eichenholzrahmen (Unterkonstruktion Fenster) mehr Laibungsputz zur Anwendung kommen muss.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe gemäß vorliegendem Beschlussvorschlag.

Weitere Angebote (inkl. Nachlässe)

Bieter 2: 160.641,08 EUR inkl. MwSt. (19%)

Bieter 3: 168.119,86 EUR inkl. MwSt. (19%)

9. Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude; Vergabe Natursteinfassade Neubaugebäude

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Angebot der Firma HOFMANN NATURSTEIN GmbH & Co. KG, Anton-Hofmann-Allee 2, 97956 Werbach-Gamburg, gemäß Angebot vom 31. Mai 2021

für die Leistungen Natursteinfassade Rathausneubau in Höhe von 1.322.839,43 EUR inkl. MwSt. (19%), nach Ablauf der Fristen aus §134 GWB, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Im Projekt „Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude“ wurden die Natursteinarbeiten für den Neubau – hier die Natursteinfassade Neubaugebäude im Offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben.

Zu den ausgeschrieben Leistungen zählen; Gemauerte Fassadenbekleidung (Erdgeschoss), Vorgehängte Fassadenbekleidung, Fassadenbekleidungen als Sturzausbildung im Bereich Fenster und Türen, Fassadenbekleidung abgehängt (Deckenbereiche außen, Durchfahrt Nord), Attikaabdeckungen in Naturstein, Natursteinbekleidungen Innenbereich (Teilbereiche, Decken und Wände).

Für die ausgeschrieben Leistungen sind sechs Angebote eingegangen.

Unter Berücksichtigung des alleinigen Wertungskriteriums Preis, hat die Firma HOFMANN NATURSTEIN GmbH & Co. KG das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das Angebot der Firma HOFMANN NATURSTEIN GmbH & Co. KG liegt ca. 23,89% unter dem letzten bekannten Schätzwert für diese Leistungen (bepreistes LV) von 1.738.035,46 EUR brutto und 23,89 % unter der Kostenberechnung von 1.738.114,00 EUR brutto.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe gemäß vorliegendem Beschlussvorschlag.

Weitere Angebote (inkl. Nachlässe)

Bieter 2: 1.520.617,58 EUR inkl. MwSt. (19%)

Bieter 3: 1.541.658,09 EUR inkl. MwSt. (19%)

10. Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude; Vergabe Trockenbauarbeiten Neubaugebäude

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Angebot der Firma G+H Innenausbau GmbH, Volbehrstraße 24, 90491 Nürnberg, gemäß Angebot vom 09. Juni 2021 für die Leistungen Trockenbauarbeiten (Neubau) Rathausneubau in Höhe von 326.089,61 EUR inkl. MwSt. (19%) zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Im Projekt „Neubau Rathaus und Sanierung Schlossgebäude“ wurden Firmen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zur Abgabe eines Angebotes für die Trockenbauarbeiten (Neubau) aufgefordert.

Zu den ausgeschriebenen Leistungen zählen;

- Trockenbau – Trockenbereiche – Wände und Decken
- Trockenbau – Sanitärbereiche – Wände und Decken
- Trockenbau – Duschbereiche – Wände und Decken
- Akustikputz – Decken (z.B. Flure)

Für die ausgeschriebenen Leistungen sind 2 Angebote eingegangen.

Unter Berücksichtigung des alleinigen Wertungskriteriums Preis, hat die Firma G+H Innenausbau GmbH das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das Angebot der Firma G+H Innenausbau GmbH liegt ca. 14,49% unter dem letzten bekannten Schätzwert für diese Leistungen (bepreistes LV) von 381.324,52 EUR brutto und 18,57% unter der Kostenberechnung von 400.470,70 EUR brutto.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe gemäß vorliegendem Beschlussvorschlag.

Weitere Angebote (inkl. Nachlässe)

Bieter 2: 464.559,76 EUR inkl. MwSt. (19%)

11. Kriterienkatalog für die Planung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen; Zustimmung**Beschlussvorschlag:**

Der Kriterienkatalog von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen vom 17. Juni 2021 soll zukünftig eine erste Orientierung für eine mögliche Einleitung von Bauleitplanverfahren sein und konkrete Vorgaben für einen Prüfumfang im Rahmen entsprechender Anfragen darstellen.

Die konkrete Einleitung eines Verfahrens ist dennoch jeweils eine Einzelfallentscheidung und bleibt dem entsprechenden politischen Beschluss vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:**Erläuterungen:**

Seit Solaranlagen in sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) förderfähig sind, erreichen die Stadt Herzogenaurach zunehmend Anfragen von Photovoltaik-Freiflächen-Projektleitern aber auch von Flächeneigentümern.

Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen werden einerseits als ein wichtiger Bestandteil des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien gesehen, andererseits entsteht durch den Flächenverbrauch Konkurrenz zu anderen Nutzungen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Bau einer Solaranlage im Außenbereich erfordert grundsätzlich die Aufstellung bzw. Änderung der entsprechenden Bauleitplanverfahren.

Für Flächeneigentümer und Projektanten ist es hilfreich, anhand der festgelegten Kriterien prüfen zu können, in welchen Bereichen eine Ansiedlung bzw. eine Einleitung eines Bauleitplanverfahrens schwierig ist bzw. welche Kriterien grundsätzlich zu betrachten sind. Dem Grunde nach bleibt es dennoch eine Einzelfallentscheidung der politischen Gremien.

Der vorgelegte Kriterienkatalog orientiert sich an den Leitlinien des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege zu Klimaschutz und Landschaftspflege, an den Kriterien zur Einhaltung der „Triesdorfer Biodiversitätsstrategie – Biodiversität auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und an der Position des Bayerischen Bauernverbandes.

Klimaauswirkungen:

Der Beschluss hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Obwohl die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen mit dem baulichen Eingriff für sich betrachtet negative Auswirkungen auf den Klimaschutz hat, kann durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien der Bedarf an fossilen Energieträgern reduziert werden. Dadurch kann CO₂ eingespart werden.

12. Verlängerung der Satzung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Nr. I/2 „Altstadtgebiet“; Zustimmung

Beschlussvorschlag:

Die Laufzeit der im vereinfachten Verfahren erlassenen rechtswirksamen Sanierungssatzung Nr. I/2 „Altstadtgebiet“ wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31. Dezember 2021, bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. I/2 „Altstadtgebiet“ ist am 5. Dezember 1986 in Kraft getreten und wurde seitdem nicht geändert.

Mit Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316) wurde in § 142 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BauGB die Gemeinde verpflichtet, bei einem Beschluss über eine Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die festzulegende Frist soll nach in § 142 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 der Vorschrift 15 Jahre nicht überschreiten.

Da die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Nr. I/2 „Altstadtgebiet“ vor der Einführung des Erfordernis einer Frist beschlossen wurde, gilt in diesem Fall eine Überleitungsvorschrift, die ebenfalls mit dem o.g. Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches als Absatz 4 des § 235 BauGB eingefügt wurde.

Demnach sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 beschlossen wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben, es sei denn, es wurde entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt.

Trotz erkennbarer Sanierungserfolge in den letzten Jahren sind im Sanierungsgebiet Nr. I/2 „Altstadtgebiet“ noch Mängel und Missstände feststellbar, deren Beseitigung innerhalb der vom Gesetzgeber eingeführten zeitlichen Befristung bis 31. Dezember 2021 nicht möglich ist. Dies ist u.a. auf die Größe des Sanierungsgebietes und den reichhaltigen Denkmalbestand zurückzuführen. Deshalb soll mittels Beschluss gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der Sanierungssatzung bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Mit der Verlängerung der Sanierungsfrist um fünf Jahre bleibt die Grundlage für die Inanspruchnahme von Mitteln der Städtebauförderung für Ordnungs- und Baumaßnahmen erhalten. Für private Sanierungsmaßnahmen können die bestehenden Förderprogramme sowie die Möglichkeiten zur steuerlichen Abschreibungen nach dem Einkommenssteuergesetz weiter in Anspruch genommen und somit der vorhandene Sanierungsbedarf reduziert werden. Da die Stadt Herzogenaurach bei Maßnahmen im nichtöffentlichen Raum in hohem Maße auf die Mitwirkungsbereitschaft von Eigentümern angewiesen ist, sollen diese nochmals umfassend, u.a. durch einen Flyer über Fördermöglichkeiten informiert werden.

Der Zeitraum der Verlängerung bis Dezember 2026 soll zudem genutzt werden, um die im ISEK 2030plus für das Sanierungsgebiet vorgesehenen Stadtentwicklungsmaßnahmen vorzubereiten. Dies betrifft beispielsweise die rückwärtige Altstadtspange, die von der Hinteren Gasse, der Reytherstraße und einem Teil der Erlanger Straße gebildet wird. Dieses räumlich-funktionale Pendant zur Straße An der Schütt ist aufgrund des strukturellen Wandels der letzten Jahre von Funktionsverlust und städtebaulichen Mängeln geprägt. Städtische Ordnungsmaßnahmen, beispielsweise zur Verkehrsberuhigung und zur Neugestaltung des öffentlichen Raums, könnten an dieser Stelle eine Anstoßwirkung für die Sanierung und Wiedernutzung von (privaten) Wohn- und Geschäftsgebäuden entfalten.

Weiterhin kann die Verlängerung für die weitere Überprüfung der Sanierungsziele bzw. der Prüfung, ob die Durchführung einer Vorbereitenden Untersuchung (VU) - wie es im ISEK vorgeschlagen wurde - erforderlich ist, genutzt werden.

Hinweis: Die Laufzeit des in engem funktionalen und räumlichen Zusammenhang zum vorliegenden Sanierungsgebiet Nr. I/2 „Altstadtgebiet“ stehenden Sanierungsgebietes Nr. I/2 a „Altstadtgebiet“ soll in einem gesonderten Beschluss ebenfalls bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Klimaauswirkungen:

Der Beschluss hat keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz, da es sich um eine Verlängerung eines bestehenden Satzungsrechtes handelt.

13. Verlängerung der Satzung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Nr. I/2 a „Altstadtgebiet“; Zustimmung

Beschlussvorschlag:

Die Laufzeit der im vereinfachten Verfahren erlassenen rechtswirksamen Sanierungssatzung Nr. I/2 a „Altstadtgebiet“ wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31. Dezember 2021, bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. I/2 a „Altstadtgebiet“ ist am 18. Mai 2001 in Kraft getreten und wurde seitdem nicht geändert.

Die Erläuterungen unter dem Tagesordnungspunkt „Verlängerung der Satzung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Nr. I/2 „Altstadtgebiet““ gelten wortgleich.

Klimaauswirkungen:

Der Beschluss hat keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz, da es sich um eine Verlängerung eines bestehenden Satzungsrechtes handelt.

14. Verlängerung der Satzung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Nr. I/3 „Altort Niederndorf“; Zustimmung

Beschlussvorschlag:

Die Laufzeit der im vereinfachten Verfahren erlassenen rechtswirksamen Sanierungssatzung Nr. I/3 „Altort Niederndorf“ wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31. Dezember 2021, bis zum 31. Dezember 2031 verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. I/3 „Altort Niederndorf“ ist am 8. Juli 1999 in Kraft getreten und wurde seitdem nicht geändert.

Mit Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316) wurde in § 142 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BauGB die Gemeinde verpflichtet, bei einem Beschluss über eine Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die festzulegende Frist soll nach in § 142 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 der Vorschrift 15 Jahre nicht überschreiten.

Da die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Nr. I/3 „Altort Niederndorf“ vor der Einführung des Erfordernis einer Frist beschlossen wurde, gilt in diesem Fall eine Überleitungsvorschrift, die ebenfalls mit dem o.g. Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches als Absatz 4 des § 235 BauGB eingefügt wurde.

Demnach sind Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 beschlossen wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben, es sei denn, es wurde entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt.

Die im Sanierungsgebiet Nr. I/3 „Altort Niederndorf“ feststellbaren städtebaulichen Mängel und Missstände können bis zum Ende der vom Gesetzgeber eingeführten zeitlichen Befristung bis 31. Dezember 2021 nicht vollständig beseitigt werden.

Deshalb soll mittels Beschluss gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Laufzeit der Sanierungssatzung bis zum 31. Dezember 2031 verlängert werden.

In der Vergangenheit wurden diverse städtische Ordnungsmaßnahmen durchgeführt und mit Mitteln der Städtebauförderung gefördert. Beispiele dafür sind der neugestaltete St.-Josefs-Platz, die Erneuerung der Mainstraße sowie die Anlage eines Platzes mit Fahrradabstellanlage in der Ortsmitte.

Von den verbleibenden im Maßnahmenplan aufgeführten Ordnungsmaßnahmen betrifft ein erheblicher Teil direkt die Niederndorfer Hauptstraße und/oder deren nahes Umfeld. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und Zuständigkeiten anderer Baulastträger konnten gestalterische und verkehrstechnische Maßnahmen mit dem Ziel der Verkehrsberuhigung bislang nicht sinnvoll durchgeführt werden.

In den letzten Jahren wurden auch vergleichsweise wenige private Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Dies kann einerseits auf die unbefriedigende Verkehrssituation im Ortskern und ihre Folgen sowie andererseits auf die bereits länger zurückliegenden Impulse durch städtische Ordnungsmaßnahmen zurückgeführt werden.

Die insgesamt mangelnde Nachfrage nach Mitteln der Städtebauförderung hatte bereits 2014 die Herausnahme des Sanierungsgebietes aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm zur Konsequenz.

Nach Fertigstellung der aktuell in Planung befindlichen Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses und der damit zu erwartenden Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Ortskern werden sich neue Rahmenbedingungen ergeben, die eine zielführende Umsetzung der noch ausstehenden städtischen Ordnungsmaßnahmen ermöglichen. Die weniger starke Auslastung und die geplante Abstufung der St 2263/Niederndorfer Hauptstraße zur Ortsstraße bieten hinsichtlich Planung und Durchführung von Fahrbahnveränderungen und Straßenraumgestaltung deutlich mehr Möglichkeiten.

Die Durchführung derartiger Maßnahmen sowie die generell geänderten Umstände für Niederndorf haben das Potential, eine Zunahme an privaten Sanierungsmaßnahmen im Altort Niederndorf auszulösen. Ebenso besteht bereits im Vorfeld der Fertigstellung der Ortsumfahrung die Möglichkeit erhöhter privater Sanierungstätigkeiten in Erwartung gesteigerter Lebensqualität im Ortskern von Niederndorf.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, wann die Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses fertiggestellt sein wird, schlägt die Verwaltung eine Verlängerung der Sanierungssatzung um zehn Jahre vor.

Eine Sanierungssatzung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Förderung der Durchführung der Sanierung im Rahmen der Städtebauförderung. Allerdings ergibt sich aus der förmlichen Festlegung (oder der Änderung oder Erweiterung) eines Sanierungsgebiets kein Anspruch auf Förderung. Hierzu bedarf es vielmehr noch der Aufnahme der Maßnahme (oder der Änderung oder Erweiterung) in ein Städtebauförderungsprogramm.

Durch die Verlängerung bleibt die grundsätzliche Möglichkeit erhalten, geplante Ordnungs- und Baumaßnahmen wieder für Programme der Städtebauförderung anzumelden. Unabhängig davon können für private Sanierungsmaßnahmen die Möglichkeiten zur steuerlichen Abschreibungen nach dem Einkommenssteuergesetz im Sanierungsgebiet weiter in Anspruch genommen und somit der vorhandene Sanierungsbedarf reduziert werden.

Weiterhin kann die Verlängerung für die weitere Überprüfung der Sanierungsziele genutzt werden. Sollte sich abzeichnen, dass eine Sanierung nicht mehr durchgeführt werden kann, die Sanierungsabsichten aus anderen Gründen aufgegeben werden oder die Sanierung durchgeführt ist, ist die Sanierungssatzung nach § 162 BauGB aufzuheben.

Klimaauswirkungen:

Der Beschluss hat keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz, da es sich um eine Verlängerung eines bestehenden Satzungsrechtes handelt.

15. Schaffung eines Jugendparlaments

Beschlussvorschlag:

a) Der Stadtrat beschließt, die beigelegte Satzung für das Jugendparlament der Stadt Herzogenaurach.

Abstimmungsergebnis:

b) Ebenso beschließt der Stadtrat, die beigelegte Wahlordnung.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 dem Stadtrat die Beschlussfassung empfohlen.

16. Neufestsetzung der Entgelte bei der Volkshochschule Herzogenaurach ab 14.02.2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Entgelte pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für die Kurse bei der Volkshochschule Herzogenaurach ab 14.02.2022 neu festzulegen. Hierzu erhält § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule (VHS) Herzogenaurach ab 14.02.2022 folgende Fassung:

„a) Folgende Kursentgelte werden pro Unterrichtsstunde in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl erhoben:

Gruppengrößen	Entgelte pro UE (= 45 Minuten)
5 - 8 Teilnehmer	5,00 €
8 - 12 Teilnehmer	3,15 €
10 - 16 Teilnehmer	2,50 €
10 Teilnehmer - offen	2,35 €
zzgl. Nutzungspauschale bei Bedarf (EDV-Geräte)	1,20 €
zzgl. Nutzungspauschale (vhs-Küche)	1,30 €

Das jeweilige Entgelt enthält, sofern es der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollte, die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.“

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Zum Vergleich sind die Entgelte seit 02.03.2020 in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt. Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 dem Stadtrat die Beschlussfassung empfohlen.

Gruppengrößen	Entgelte pro UE (= 45 Minuten)
5 - 8 Teilnehmer	4,60 €
8 - 12 Teilnehmer	2,90 €
10 - 16 Teilnehmer	2,30 €
10 Teilnehmer - offen	2,15 €
zzgl. Nutzungspauschale bei Bedarf (EDV-Geräte)	1,20 €
zzgl. Nutzungspauschale (vhs-Küche)	1,30 €

17. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. Juni 2021; "Zusätzliche Module für die PV-Anlage auf dem Dach der neuen Kindertagesstätte Johann Comenius im Baugebiet Reihenzach"

Erläuterungen:

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Herzogenaurach, 23. Juni 2021

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister